

Satzung der Rudergemeinschaft See mal Rhein e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Rudergemeinschaft See mal Rhein e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in D-78315 Radolfzell und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wanderruderns, aufbauend auf dem Rudersport, sowie die Förderung der Jugend in diesem Bereich.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung des Übungs- und Trainingsbetriebs seiner Mitglieder auf breiter Ebene, im Interesse von Gesundheit, Lebensfreude, Wohlbefinden und körperlicher Fitness.
 - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots, mit Ruderfahrten auf Fluss + See, bei schonendem Umgang mit Gewässer und Umwelt.
 - Die Unterhaltung von Ruderbooten und eines Bootsunterstandes.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung eingeleitet. Wird innerhalb eines Vierteljahres kein Einspruch durch den Vorstand erhoben, dann geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
2. Die Anzahl der Vereinsmitglieder muss im Verhältnis zu den vorhandenen Ruderbooten stehen.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen Zweck und Ordnung des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt. Mit dem Ausschluss erlischt nicht die Pflicht zur Bezahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle vorläufigen und ordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus.
2. Mit dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und die zusätzlichen Ordnungen.
3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Hauptversammlung festzulegen.
4. Für bestimmte Leistungen können durch die Hauptversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden.
5. Datenschutz
 - Die persönlichen Daten von Mitgliedsanträgen werden bei uns erfasst, gespeichert und zweckbestimmt verarbeitet, entsprechend Art.6 Abs.1 S.11 lit b DSGVO. Diese Daten werden von uns ausschließlich entsprechend unserer Datenschutzhinweise verwendet und gespeichert. Alles darüberhinausgehend regeln unsere Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden bis ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft bei uns im Verein gespeichert. Anschließend werden die Daten restlos gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art.6 Abs.1 S. 1 lit C DSGVO aufgrund steuer- oder anderer rechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind, oder einer darüberhinausgehenden Speicherung gem. Art.6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO eingewilligt wurde.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:
Die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung des Rudersports, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe: **Hauptversammlung und Vorstand**

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Rudergemeinschaft See mal Rhein e.V. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Einladung dazu ist unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform bekanntzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand Anträge zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten in Textform (Brief, E-Mail) stellen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Genehmigung des Jahres-Kassenberichtes
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
- f. Wahl der Rechnungsprüfer
- g. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen
- h. Änderung der Satzung
- I. Beschlüsse und Anträge

1. **Die Hauptversammlung ist beschlussfähig**, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist.

Eine Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.

2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Beschluss der Hauptversammlung muss geheim abgestimmt werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich verlangt.

Vorstand

1a. Dem Vorstand gehören nach § 26 BGB an:

- Der Vorsitzende
- Koordinator Touren / stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 1a. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

1b. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

- Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Abstimmungen & Beschlüsse trifft der BGB-Vorstand zu 1a. zusammen mit dem erweiterten Vorstand zu 1b.

2. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzung der Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschluss: Der Vorstand 1a und 1b wird ermächtigt, die Satzung auf Beanstandung durch das Vereinsregistergericht oder Finanzamt selbstständig zu ändern!

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung der Rudergemeinschaft See mal Rhein beschlossen und tritt mit Wirkung des Eintragens in das Vereinsregister in Kraft. 7. März 2015

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 07.03.2015 wurde die Satzung wie folgt geändert: §1 Absatz 4, §4 Absatz 5, §5 Vorstand und 3.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 23.03.2019 wurde die Satzung wie folgt geändert: §3 Zusatz Absatz 5

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.07.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die wichtigsten Änderungen betreffen §4 Absatz 4 und 5, §5 Absatz Hauptversammlung und Absatz Vorstand.
Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Radolfzell, den 23.07.2022